

## AUSWIRKUNGEN DER TEILNAHME AN BONUS-PROGRAMMEN DER KRANKENVERSICHERUNG AUF DIE EINKOMMENSBESTEUERUNG (KOPIE)

Der BFH<sup>1</sup> hat entschieden, dass eine Erstattung aufgrund eines Bonusprogramms nach § 65a SGB V nicht zu einer Kürzung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen führt. Mit dem BMF-Schreiben vom 6.12.2016 wendet die Verwaltung diese Rechtsprechung an<sup>2</sup>.

**Teilweise erstattete Vorsorgeaufwendungen durch ein Bonusprogramm**

Das BMF hat klargestellt<sup>3</sup>, dass die betroffenen Personen zunächst nichts veranlassen müssen. Im Laufe des Jahres 2017 erhalten betroffene Personen eine Papierbescheinigung von der Krankenversicherung. Diese Bescheinigung ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Sie ist Voraussetzung und Grundlage für eine Prüfung der Einkommensteuerfestsetzungen durch das Finanzamt. Eines Einspruchs der betroffenen Personen bedarf es hierfür nicht<sup>4</sup>. Die Änderung der bisherigen Steuerbescheide ist betragsmäßig unbeschränkt nach § 10 Abs. 2a Satz 8 EStG möglich, sodass kein vorheriges Einspruchsverfahren notwendig ist und das Verfahrensrecht der Änderung nicht entgegensteht.

### Praxishinweis

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Ländern haben die gesetzlichen Krankenversicherungen gebeten, bei den angebotenen Bonusprogrammen festzustellen, ob die Voraussetzungen der BFH-Entscheidung erfüllt sind. In einem nächsten Schritt werden die Krankenversicherungsgesellschaften die von diesen Bonusprogrammen betroffenen Versicherten ermitteln und diesen Papierbescheinigungen ausstellen. Aus diesen Bescheinigungen wird eine Korrektur der bislang elektronisch übermittelten Beitragsrückerstattungen hervorgehen.

Personen, die keine Papierbescheinigung von ihrer Krankenversicherung erhalten, können davon auszugehen, dass die Bonusleistungen aus dem Bonusprogramm, an dem sie teilgenommen haben, von der Neuregelung nicht umfasst sind. Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung kommt dann nicht in Betracht.

**Ohne Bescheinigung ist eine Änderung der ESt-Festsetzung nicht möglich**

### Praxishinweis

Der BFH hat offen gelassen, ob bei pauschalen Leistungen im Rahmen von

1 BFH, Urteil v. 1.6.2016 X R 17/15, BFH/NV 2016 S. 1611; vgl. BerP 2016 S. 664.

2 BMF, Schreiben v. 6.12.2016 IV C 3 - S 2221/12/10008:008, BStBl 2016 I S. 1426; vgl. BerP 2017 S. 22.

3 BMF, Schreiben v. 29.3.2017 IV A 3 - S 0338/16/10004, juris.

4 BMF, Newsletter v. 13.3.2017, <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommenssteuer/2017-03-13-bonusprogramme-gesetzliche-krankenversicherung-auswirkung-auf-einkommensteuer.html> (Stand: 13.3.2017).

## **BONUSPROGRAMME**

Bonusprogrammen eine Minderung der Sonderausgaben vorzunehmen ist. U. E. dürfte auch in diesen Fällen keine Kürzung der Sonderausgaben erfolgen. In diesen Fällen erhalten die Steuerpflichtigen jedoch nicht die oben genannte Bescheinigung. Beweispflichtig ist der Steuerpflichtige. Ein Musterverfahren hierzu ist derzeit nicht bekannt.

## **Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)